

## Beilage XXIII.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Landes-Ausschussvorlage betreffend die Errichtung einer Hypothekenbank für das Land Vorarlberg.

### Hoher Landtag!

Der h. Landtag hat in seiner Sitzung vom 3. Februar 1894 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Das Statut zur Gründung einer Hypothekenbank für das Land Vorarlberg wird genehmigt und wird der Landes-Ausschuss beauftragt die Allerhöchste Genehmigung desselben zu erwirken.
2. Der Landes-Ausschuss wird ferner beauftragt, im geeigneten Zeitpunkte die zur Activierung der Bank nothwendigen Vorbereitungen zu treffen und dem Landtage in späterer Session dahingehende Vorlagen zu unterbreiten.“

In Ausführung dieser Landtagsbeschlüsse hat der Landes-Ausschuss mit Eingabe vom 10. März 1894 Zl. 968 das Statut der Landeshypothekenbank an das h. k. k. Justizministerium behufs Erwirkung der Allerhöchsten Sanction geleitet.

Mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern einvernehmlich mit den Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 10. Juli 1895 Zl. 31813 ex 1894, intimiert mit Statthaltereieröffnung vom 18. Juli 1895 Zl. 17994 wurde der Landes-Ausschuss in Kenntniss gesetzt, dass seitens der Regierung als Vorbedingung für eine weitere, den Wünschen des Landes entsprechende Behandlung dieser Angelegenheit die Vornahme verschiedener Änderungen am Wortlaute des Statutes verlangt werden müsse.

Vor Allem verlangte die Regierung unbeschadet der allgemeinen Haftpflicht des Landes für die von der Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten, die Beistellung eines besonderen Garantiefondes im Betrage von fünfzigtausend Gulden in pupillarsicheren Werthpapieren als Caution zur Deckung der Pfandbriefe.

Im weiteren hat die Regierung in dankenswerter Weise prinzipielle Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Landesinstitutes nicht erhoben. Die von derselben weiters geforderten Abänderungen sind zum Theil stilistischer Natur, zum Theil aber auch ergänzend und geeignet für die

Pfandbriefe eine große Sicherheit zu bieten, was besonders für das Land, welches die Haftpflicht für alle von der Hypothekenbank einzugehenden Verbindlichkeiten zu übernehmen hat, nur erwünscht sein kann.

Die erstausgeführte Forderung der Regierung auf Beistellung eines Garantiefondes von 50.000 fl. schien dem Landes-Ausschusse in Anbetracht mehrerer, unaufschiebbarer und bedeutender Landesauslagen denn doch etwas gar zu drückend. Der Landes-Ausschuss hat daher mit Eingabe vom 14. Sept. 1895 Zl. 2661 sich mit dem Ersuchen an die k. k. Regierung gewendet, dieselbe wolle ihre Forderung dahin einschränken, dass die Beistellung eines Garantiefondes von Seite des Landes im Betrage von 30.000 fl. genügen möge.

Mit Statthalterei-Note vom 28. Oktober 1895 Zl. 27136 wurde dem Landesauschusse folgendes eröffnet:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 23. Oktober d. Js. Z. 28.666 einvernehmlich mit den Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz anher mitgetheilt, dass gegen die Bestellung des mit dem Erlasse vom 10. Juli 1895 Z. 31.813 ex 1894 in der Höhe von 50.000 fl. geforderten besonderen Garantiefondes für die geplante Hypothekenbank des Landes Vorarlberg in dem herabgeminderten Betrage von 30.000 fl. unbeschadet der allgemeinen Haftung des Landes für alle von der projectierten Anstalt einzugehenden Verbindlichkeiten in Würdigung der von dem Vorarlberger Landesauschusse in seiner Zuschrift vom 14. September 1895, Z. 2661 angeführten Umstände kein Bedenken erhoben wird, daß im Übrigen aber die definitive Entscheidung über das Project der Errichtung der bezeichneten Anstalt sich bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten werden muß, in welchem das im Sinne des zuletzt bezogenen Ministerial-Erlasses umgearbeitete Statut für die geplante Anstalt vom Vorarlberger Landtage angenommen sein wird.“

Wie aus vorstehender Erledigung zu ersehen ist, hat die k. k. Regierung puncto Herabsetzung des geforderten Garantiefondes von 50.000 fl. auf 30.000 fl. den Wünschen des Landesauschusses in anerkannter Weise entsprochen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss glaubte sich nun zunächst mit der Beurtheilung jener Änderungen beschäftigen zu sollen, welche die k. k. Regierung an dem vom Landtage beschlossenen Statute verlangt. Diese Aufgabe ist dem volkswirtschaftlichen Ausschusse wesentlich erleichtert worden, indem nach der allseitig gewonnenen Überzeugung sämtliche von der k. k. Regierung gewünschte Änderungen von keiner prinzipiellen Bedeutung sind und weil der Landesauschuss bereits einen in diesem Sinne abgeänderten Statutenentwurf dem h. Landtage in Vorlage gebracht hat.

Aus diesen Gründen vermag auch der volkswirtschaftliche Ausschuss die Annahme der beantragten Statutenänderungen, welche er in nachstehender arithmetischer Reihenfolge anführt und mit einigen erläuternden Bemerkungen versehen hat, dem h. Landtage anzuempfehlen.

Erläuterungen zu dem abgeänderten Statute.

**Zu § 3.** Die Regierung verlangt, dass im § 3 über die Bestellung des Garantiefondes als Caution, die Höhe desselben, sowie die Modalitäten der eventuellen Zurückzahlung entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden. Genau in diesem Sinne ist dieser Paragraph abgeändert, bezw. ergänzt worden.

**Zu § 6.** Dieser Paragraph wurde in der von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Fassung aufgenommen. Durch die hier vorgenommene Änderung wird bestimmt, dass der Reservefond die Höhe von vier, statt, wie es im alten Statute hieß, drei Procent des im Umlauf befindlichen Pfandbriefs-capitals auszumachen habe. Dieser Paragraph erfuhr auch eine nicht unwesentliche Einschränkung, indem die Regierung verlangte, dass die in Aussicht genommene eventuelle Verwendung der einen Hälfte des Reservefondes zu Darlehen in barem Gelde an Gemeinden, Straßenausschüsse u. s. w. fallen gelassen werde.

**Zu § 7.** Hier wurde vom Landesauschusse in Consequenz des geänderten § 3 eine Einschaltung gemacht, wonach klar ausgesprochen wird, dass wenn der Reservefond die im § 6 bestimmte Höhe überschritten habe, zuerst aus den Überschüssen der Garantiefond zurückzuzahlen sei, ehevor der Landtag dieselben zu Landeszwecken verwenden könne.

**Zu § 10.** Die hier vorgenommene Änderung wurde in dem von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Wortlaute aufgenommen. Dieselbe enthält nur den Bezug auf ein Pfandbriefformular. Es mußte deshalb auch ein Formular eines Pfandbriefes verfaßt werden und ist dasselbe dem Statute unter Beilage A angefügt.

**Zu § 16.** Die von der k. k. Regierung verlangte Streichung der Worte „Militärheirats-Cautionen“ wurde vorgenommen, weil die k. k. Regierung in ihrer Note dargethan hat, daß vor der Bewilligung der Anlegung von Militärheirats-Cautionen in Pfandbriefen der Bank zuerst hierfür die Zustimmung des k. k. Reichskriegsministeriums eingeholt werden mußte.

**Zu § 29.** Die unter lit. g vom Landesausschusse vorgenommene Einschaltung bezweckt nur eine genauere Präcisierung. Dem Wunsche der k. k. Regierung entsprechend ist unter lit. h eine Bestimmung aufgenommen worden, wornach sich der Darlehensnehmer verpflichtet, im Falle der Einführung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg die Eintragung des Pfandes im Grundbuche auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Diese Bestimmung wurde in der bestimmten Voraussetzung aufgenommen, daß damit nur die Kosten für Verfassung der bezüglichen Anmeldung, Porto, Zustellgebühren zc. verstanden sein können, indem ja nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze alle derartige Eingaben, Protokolle, Erledigungen u. s. w. stempel- und gebührenfrei sind.

**Zu § 30.** Dieser Paragraph wurde in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung aufgenommen. Durch diese neue Fassung wird zwar die Übernahme eines bereits versicherten Kapitals im Cessionswege durch die Hypothekenbank etwas erschwert, ja in manchen Fällen sogar unmöglich gemacht, weil nicht bloß die concurrierenden Gläubiger des zu cedierenden Capitals, sondern auch die nachfolgenden ihre Zustimmung zur cessionsweisen Übernahme auf die Landeshypothekenbank geben sollen. Nachdem aber der Schuldner in der Cession die Richtigkeit der Schuld einzubekennen und die Erfüllung der nach § 29 des Statutes ihm obliegenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen hat, erscheint die Zustimmung der concurrierenden und der nachfolgenden Gläubiger gerechtfertiget.

**Zu § 32.** Die k. k. Regierung hat diese Fassung des § 32 in Vorschlag gebracht. Es schien zwar dem volkswirtschaftlichen Ausschusse, daß dieselbe hier nur die Beschädigung von Gebäuden im Auge gehabt habe. Der Ausschuss hielt sich auch gegenwärtig, daß hierlands aber auch Beschädigungen an Grundstücken durch Lawinen, Überschwemmung zc. vorkommen können, welche in manchen Fällen doch auch wieder in ihren ursprünglichen Stand gesetzt werden könnten. Der Ausschuss hätte daher geglaubt, die alte Fassung dieses Paragraphen wäre zutreffender. Weil aber zugegeben werden muß, daß der § 32 wirklich hauptsächlich Gebäude im Auge hat und weil der Bank nach § 33 Zl. 3 in allen Fällen das Recht zusteht, das Capital theilweise oder ganz zurückzufordern, wenn sich der Wert der Realität vermindert hat, so glaubte der Ausschuss doch, die von der Regierung vorgeschlagene Fassung aufnehmen zu sollen.

**Zu § 37.** Die hier von der k. k. Regierung vorgeschlagene Fassung behält dem Landes-Ausschusse das Recht vor, die Normen für eine eventuelle Wertschätzung nach einem Vielfachen des Katastral-reinertrages zu bestimmen, wogegen eine Einwendung wohl nicht erhoben werden kann.

**Zu § 38.** Die von der k. k. Regierung verlangte Einschaltung des Wortes „nur“ ist eine rein stilistische Änderung.

Weiters wünschte die Regierung die Aufnahme des folgenden Passus nach dem zweiten Absätze:

„Übrigens hat sich die Direction hinsichtlich aller Forderungen, bezüglich welcher eine Löschungserklärung verfaßt wurde, zu überzeugen, ob diese Forderungen thatsächlich erloschen sind.“

Der volkswirtschaftliche Ausschuss bzw. der Landes-Ausschuss glaubte diese Forderung der Regierung doch etwas einschränken zu sollen und zu dürfen. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb hier über die in den Jahren 1887—1888 mit anerkannt gutem Erfolge durchgeführte Hypotheken-Erneuerung zurückgegriffen werden soll.

Die von den Darlehenswerbern beizubringenden Hypotheken-Certificate sind dermalen viel verlässlicher als vor dem Jahre 1887. Die allermeisten Capitalien gelangten bei der Hypotheken-Erneuerung zur Anmeldung und selbst in dem Falle, als das eine oder andere Capital nicht angemeldet worden wäre, würde es dieser Umstand doch nicht erfordern, dass man über die allgemeine Hypotheken-Erneuerung zurückgeht, indem ein solches Capital doch das Pfandrecht nur vom Tage der nachträglich etwa erfolgten Anmeldung an genießen würde. Aus diesen Gründen und besonders um die Manipulation der Bank nicht unnötig zu erschweren, wurde die Einschaltung der Bezugnahme auf die Hypotheken-Erneuerung gemacht.

**Zu § 39.** Der Forderung der Regierung bezüglich Aufnahme von Bestimmungen über die Art, in welcher der Nachweis des Eigenthums erbracht werden muss, kann um so leichter entsprochen werden, als jene Fälle, in denen in Vorarlberg dieser Beweis durch Vorlage der Original-Erwerbungs-urkunden, wegen Mangel derselben, nicht erbracht werden kann, doch mehr zu den Ausnahmen gehören werden.

**Zu § 41.** Dieser Paragraph wurde in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung aufgenommen. Die Änderung ist eine Consequenz der erfolgten Änderung anderer Paragraphen, und es ist die neue Fassung wohl unstrittig viel präciser, als die alte Fassung war.

**Zu § 42.** Hier ist die Änderung wohl nur stilistischer Natur.

**Zu § 50.** Die vom Landes-Ausschusse im ersten Absätze vorgenommene Streichung des Wortes „wenigstens“ erscheint dadurch gerechtfertigt, weil bei den Beschlussfassungen der Direction im Sinne des § 45 nie eine größere Zahl stimmberechtigter Mitglieder als der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und zwei weitere Directionsmitglieder anwesend sein können.

Ebenso erscheint auch die vom Landesauschusse im letzten Absätze dieses Paragraphen in Vorschlag gebrachte Änderung gerechtfertigt, indem hienach auch ein Ersatzmann als zur Mitfertigung der Urkunden berechtigt erscheint, was unter Umständen sehr erwünscht sein könnte, z. B. wenn bei einer Directionsitzung anstatt der Directoren die beiden Ersatzmänner anwesend wären.

**Zu § 52.** Die von der Regierung gewünschte Ersetzung des Wortes „Direction“ an Stelle des Wortes „Bank“ ist sachgemäß und kann daher dagegen nichts eingewendet werden.

Wie aus den vorstehenden Erläuterungen hervorgeht, wurde bei Änderung der einzelnen Paragraphen möglichst den Forderungen der k. k. Regierung Rechnung getragen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss glaubte hauptsächlich deshalb den gewünschten Änderungen entsprechen zu sollen, damit das Statut sanctionsfähig werde, um so in dieser Sache endlich zu einem Definitivum zu gelangen. Der Ausschuss ist überzeugt, dass von Seite des Landes alles aufgeboten werden soll, um die halbige Errichtung dieser vom Volke erwarteten und für das Land Vorarlberg so wichtigen Institution zu fördern. Deshalb dürfte es sich auch empfehlen, für den Fall, als die k. k. Regierung an dem vom h. Landtage zum Beschluss erhobenen Wortlaute des Statutes vor der Unterbreitung zur Allerhöchsten Sanction noch die eine oder andere unwesentliche, jedenfalls nicht prinzipielle Änderung wünscht, den Landes-Ausschuss zu ermächtigen, etwaige derartige Änderungen selbständig mit der k. k. Regierung zu vereinbaren.

Indem nun der volkswirtschaftliche Ausschuss beantragt, der hohe Landtag möge das anruhende Statut mit seinen nicht sehr wesentlichen, in der Hauptsache von der h. Regierung gewünschten Abänderungen genehmigen und der Allerhöchsten Sanction zuführen, stellt er gleichzeitig den Antrag, es möge der Landes-Ausschuss nunmehr alle jene Vorbereitungen treffen, welche die Landesvertretung in die Lage versetzen sollen, in der nächsten Session zur Activierung der Landes-Hypothekenbank schreiten zu können.

Demgemäß stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss nachfolgende

### **Anträge:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Das unter Berücksichtigung der Forderungen der k. k. Regierung abgeänderte Statut der Hypothekenbank für das Land Vorarlberg wird angenommen und der Landes-Ausschuss beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung desselben zu erwirken.

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, etwaige Änderungen an dem Statute, welche die k. k. Regierung noch als unerlässlich bezeichnen sollte, mit derselben selbstständig zu vereinbaren, insofern diese Änderungen nicht mit den Grundsätzen des Statutes im Widerspruch stehen.

2. Der Landes-Ausschuss hat alle Vorbereitungen zu treffen, dass der Landtag in nächster Session in die Lage gesetzt wird, jene Beschlüsse zu fassen, welche zur sogleichen Activirung der Hypothekenbank für das Land Vorarlberg nothwendig sind. Zu diesem Ende hat der Landes-Ausschuss dem Landtage in der nächsten Session alle geeigneten Anträge zu stellen.“

**Bregenz**, den 11. Januar 1896.

**Johannes Thurnher,**  
Obmann.

**Jodok Fint,**  
Berichterstatter.



## Beilage XXIII 1.

# Statut

der Hypothekenbank für das Land Vorarlberg.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die von der Landesvertretung des Landes Vorarlberg gegründete Hypothekenbank hat den Zweck auf die in Vorarlberg liegenden Realitäten Darlehen zu gewähren, welche ausschließlich in Pfandbriefen dieser Bank gegeben werden.

#### § 2.

Der Gesamtbetrag der von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe darf die Summe der erworbenen Hypothekencapitalien nie übersteigen.

#### § 3.

Zur Deckung der Pfandbriefe und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben dient das gesammte Vermögen der Hypothekenbank.

Bei Errichtung derselben stellt das Land Vorarlberg einen unverzinslichen Beitrag von 30.000 fl. in pupillarsicheren Werthpapieren der Hypothekenbank zur Bildung eines Garantiefondes bei.

Die Zurückzahlung dieses Garantiefondes an das Land erfolgt, wenn der Reservefond der Bank (§ 6) sowohl die Höhe von 30.000 fl. erreicht hat, als auch zugleich 4% der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe ausmacht u. zw. in der Weise, dass nach einer stattgehabten Rückzahlung der Reservefond

nie unter 30.000 fl. beziehungsweise 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe herabsinkt.

Es sind demnach alle Theile dieses Vermögens und zwar das unbewegliche Bankvermögen, der Garantiefond, der Tilgungsfond, der Reservefond und alle sonstigen Fonde, sowie die Gesamtheit aller Hypothekar-Darlehen für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Caution bestellt.

Dieses Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein dingliches Recht erworben werden kann, dem Verfaßbuche der Realinstanz auf Grund einer von der Bank auszustellenden Erklärung einverleibt.

Außerdem haftet das Land Vorarlberg für alle von der Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten.

#### § 4.

Die Bank ist berechtigt:

1. Hypothekendarlehen auf unbewegliche Güter zu geben.
2. Hypothekarisch sichergestellte Forderungen einzulösen.
3. Pfandbriefe auszugeben.

#### § 5.

Die Bank hat jederzeit für die sichere und nutzbringende Verwendung der in ihren Cassen befindlichen, zeitweilig nicht benötigten Barschaften Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke kann sie:

- a. Barschaften bei vertrauenswerthen Sparcassen oder Creditanstalten auf kurze Zeit elocieren oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen (Salinenscheinen) zinsbringend anlegen;
- b. bereits gezogene eigene Pfandbriefe, sowie Coupons derselben, welche längstens in einem halben Jahre fällig werden, escomptieren;
- c. auf eigene Pfandbriefe, auf österreichische Staatspapiere, und überhaupt auf öffentliche Wertpapiere, welche zur Anlage von Pupillengeldern nach dem Gesetze geeignet sind, Vorschüsse bis zu zwei Drittel des Curswerthes gewähren, welche längstens binnen 90 Tagen rückzahlen sind;

die zur Belehnung geeigneten Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen pupillar sichern Wertpapiere bestimmt der Landesauschuß;

d. eigene Pfandbriefe unter Beobachtung der in der Geschäftsordnung festzustellenden Normen kaufen und verkaufen.

Dagegen darf die Bank:

e. Realitäten nur dann erwerben, wenn es bei executiven Verkäufen zur Abwendung von Verlusten nöthig erscheint.

Auf diese Weise erworbene Realitäten sind indessen, sobald es ohne wesentliche Verluste thunlich erscheint, wieder zu veräußern.

Außerdem darf eine Realität nur aus dem Reservefonde zum eigenen Geschäftsbetriebe und nur mit Bewilligung des Landesauschusses erworben werden.

## II. Reserve- und Tilgungsfond.

### § 6.

Die Bank ist verpflichtet, einen Reservefond bis zur Höhe von vier Procent des in Umlauf befindlichen Pfandbriefcapitals zu bilden und auf dieser Höhe zu erhalten, welcher Reservefond zur Deckung etwaiger Verluste und aller Ausgaben bestimmt ist, die nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können.

Dem Reservefonde haben alle durch nutzbringende Verwendung der Cassamittel erzielten Gewinne und überhaupt alle wie immer gearteten Einnahmen und Überschüsse zuzufließen, deren Verwendung nicht anderweitig bestimmt ist, oder welche nicht zur Deckung der Regiekosten oder anderweitiger Vorschüsse des Landesfondes verwendet werden müssen.

Der Reservefond ist auf sichere Weise im Sinne des § 5 lit. a und c nutzbringend anzulegen und abgefordert zu verrechnen.

### § 7.

Insofern der Reservefond die nach § 6 bestimmte Höhe überschreitet und der Garantiefond (§ 3) zurückgezahlt ist, können die Überschüsse vom Landtage zu Landeszwecken verwendet werden.

### § 8.

Der Tilgungsfond wird gebildet:

a. Aus den bis zum Zeitpunkte der Verlosung eingegangenen tilgungsplanmäßigen Capitalratenzahlungen.



- b. Aus den freiwilligen Capitalsrückzahlungen, welche von den Schuldnern in Barem geleistet worden sind.
- c. Aus den auf Grund von Zurückforderungen (§ 33) zurückbezahlten Capitalien.

Der Tilgungsfond ist zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nennwerte mittelst Verlosung (§ 18) bestimmt. Die Direction ist aber auch berechtigt, mit den in Folge von Kündigungen (§ 34) oder Zurückforderungen (§ 33) bar zurückbezahlten Capitalien eigene Pfandbriefe, jedoch nicht über dem Paricurse, anzukaufen und sofort aus dem Umlaufe zu entfernen.

### III. Von den Pfandbriefen.

#### § 9.

Durch die Pfandbriefe der Hypothekenbank wird dem Besitzer derselben die Entrichtung der Zinsen halbjährig nachhinein und im Falle der Verlosung die volle Capitalzahlung zugesichert.

#### § 10.

Die Pfandbriefe lauten auf Beträge von 6000, 4000, 2000, 1000, 200 und 100 Kronen, werden auf den Überbringer nach dem angeschlossenen Formulare A ausgefertigt, in Kronenwährung verzinst und eingelöst.

#### § 11.

Die Pfandbriefe enthalten daher:

1. Den Betrag des Capitals;
2. den Zinsfuß desselben;
3. den Verfallstag der Zinsen;
4. die Zusicherung der Capitalsrückzahlung im vollen Betrage im Wege der Verlosung;
5. die Unterschrift der Direction;
6. die Bestätigung des vom Landesauschusse hierzu abgeordneten Mitgliedes desselben (§ 52) darüber, daß der Pfandbrief auf Grundlage einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt wurde.

#### § 12.

Eine Umtauschung beschädigter Pfandbriefe gegen neue, sowie von Pfandbriefen auf größere Beträge gegen solche auf kleinere und umgekehrt ist gestattet.

Für diese Ausfertigung ist eine von der Bank-Direction festzusetzende Gebühr zu entrichten.

## § 13.

Pfandbriefe, welche

- a. als Eigenthum von Minderjährigen oder Curanden, oder
- b. sonst mit einem Haftungsbande versehen (vinculiert) sind, oder
- c. rücksichtlich deren eine die freie Verfügung mit dem Pfandbriefe hemmende behördliche Verordnung der Bank zugestellt wurde, können nur dann devinculiert oder zu Gunsten eines Anderen mit dem Haftungsbande versehen werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde beigebracht wird.

## § 14.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß jederzeit dem Zinsfuße der denselben zur Grundlage dienenden Hypothekar-Darlehen gleich sein.

Die Höhe des Zinsfußes bestimmt der Landtag.

## § 15.

Die Pfandbriefe werden mit Zinsencoupons auf zwanzig halbjährige Zinsen und einem Talon als Anweisung auf weitere Zinsencoupons versehen.

Gegen den Talon eines verlostten Pfandbriefes kann kein weiterer Couponbogen ausgefolgt werden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig nachhinein, und zwar von den im § 13, lit. a und b bezeichneten Pfandbriefen gegen Quittung, von den übrigen gegen Einziehung der fälligen Coupons.

## § 16.

Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung der Capitalien von Gemeinden, Bezirken, Corporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen, Armen- und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie der Pupillargelder und zu Dienst- und Geschäfts-Cautionen verwendet werden.

## § 17.

Die Amortisierung der Pfandbriefe und ihrer Coupons richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

#### IV. Verlosung der Pfandbriefe.

##### § 18.

Die Verlosung der Pfandbriefe hat mindestens zweimal im Jahre öffentlich stattzufinden. Die erste Verlosung hat längstens binnen zwei Jahren nach der ersten Pfandbriefausgabe einzutreten. Nach Maßgabe des bezüglichen Tilgungsfondes können jederzeit auch außerordentliche Verlosungen stattfinden.

Die Direction bestimmt mit Genehmigung des Landesauschusses die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe, den Verlosungs- und Auszahlungstag (§ 20), sowie den Vorgang bei der Verlosung (§ 52 II b).

##### § 19.

Die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe ist spätestens acht Tage vor der Verlosung zu veröffentlichen und muß mindestens jener Summe entsprechen, welche vier Wochen vor der stattfindenden Verlosung den gesammten Vermögensstand des Tilgungsfondes bildete, insofern derselbe nicht in Gemäßheit des § 8 zum Ankaufe eigener Pfandbriefe verwendet wurde und soweit solcher durch 100 ohne Rest theilbar ist.

##### § 20.

Die Zahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt binnen sechs Monaten nach der Ziehung gegen Rückstellung des Pfandbriefes sammt Couponbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen, nicht verzehrten Zinsen und gegen Abzug der etwa fehlenden, nicht verfallenen Coupons.

Die eingelösten Pfandbriefe und Coupons werden vernichtet.

Die gezogenen Nummern der Pfandbriefe werden durch die für die Kundmachungen der Bank bestimmten Blätter veröffentlicht. Mit der Kundmachung der Verlosungsergebnisse sind auch die Nummern der bei früheren Verlosungen gezogenen, aber noch unbezogenen Pfandbriefe kundzumachen.

##### § 21.

Die Verzinsung der verlostten Pfandbriefe hört vom Verfallstage an auf. Die nach dem Verfallstage der verlostten Pfandbriefe fälligen Coupons werden nicht mehr eingelöst.

## § 22.

Sollte ein verlorener Pfandbrief binnen 30 Jahren vom Verfallstage an gerechnet, nicht zur Einlösung vorgelegt sein, so erlischt jeder weitere Anspruch auf dessen Einlösung und es verfällt der Betrag desselben an den Reservefond der Bank.

Zinscoupons verjähren nach sechs Jahren, vom Verfallstage an gerechnet.

Verjäherte Coupons können nicht mehr zur Einlösung angenommen werden.

### V. Rechte der Inhaber von Pfandbriefen.

## § 23.

Der Inhaber eines Pfandbriefes erlangt das Recht auf pünktliche Einlösung der fälligen (nicht verjäherten) Zinscoupons und im Falle der Verlosung auf die Zahlung der vollen Valuta, auf welche der Pfandbrief lautet.

## § 24.

Sollte die Bank die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern dieser Bankschuldscheine, und zwar mehreren zusammen oder jedem einzelnen unbeschadet des Rechtsweges das Recht zu, von dem Landesauschusse Abhilfe zu verlangen.

### VI. Verhältnis des Schuldners zur Bank und Urkunden über Darlehen.

## § 25.

Die Verpflichtungen des Schuldners werden durch den Inhalt der von demselben ausgefertigten Urkunden festgestellt.

## § 26.

In diese Urkunden sind insbesondere folgende Zahlungsverpflichtungen aufzunehmen:

1. Die Verpflichtung jährlich eine Pauschalzahlung (Annuität), welche den festgesetzten Zinsfuß um mindestens ein halbes Procent des Capitalsbetrages übersteigt, in halbjährigen

Raten im Vorhinein ohne irgend einen Abzug zu entrichten.

Eine wie immer Namen habende Steuer oder Gebühr darf der Bank in keinem Falle in Abzug gebracht werden.

Von jeder halbjährigen Pauschalrate wird jener Betrag, der die vom Capitalsreste für ein halbes Jahr entfallenden Zinsen übersteigt, als Capitalsabschlagzahlung berechnet.

Dem Schuldner steht es frei, auf höhere Pauschalzahlungen (Annuitäten) einzugehen.

2. Die Verpflichtung, bei jeder halbjährig fälligen Zinsrate ein Achtel Procent des entlehnten und bei Beginn des Jahres noch nicht rückgezählten Capitalbetrages als Regiefosten- und Reservefonds-Beitrag zu erlegen.

Dieser Betrag kann durch Beschluß des Landtages in der Folge herabgesetzt oder aufgehoben und im Falle des Bedarfes wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückgeführt werden.

#### § 27.

Die erste halbjährige Zinsrate muß der Schuldner vor dem Empfange der Pfandbriefe erlegen und dabei die Zinsen mit Rücksicht auf die kommenden Verfallstermine in Barem begleichen.

#### § 28.

Die Annuitäten sind zu den vereinbarten Terminen pünktlich zu bezahlen, so zwar, daß nach Ablauf eines Termines — vorbehaltlich aller weiteren Rechte der Bank — Verzugszinsen, deren Höhe innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Verzugszinsen die Bank-Direction bestimmt, für die rückständige Zahlung berechnet werden und bar zu vergüten sind.

#### § 29.

Die Schuldverschreibung über ein von der Hypothekenbank ertheiltes Darlehen muß im wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- a. den Capitalbetrag der Schuld in Kronenwährung;
- b. die Ziffer und Bezeichnung der an die Bank in den bedungenen Fristen in Gemäßheit des § 26 zu leistenden Zahlungen an Zinsen und Annuitäten, erstere ohne Abzug und gegen eventuelle Vergütung der

Einkommensteuer, und die Verpflichtung, daß dieselben unmittelbar bei der Bankcassa abzuführen sind;

- c. die Verpflichtung, alle bei der Sicherstellung oder Eintreibung der Annuitäten und Nebengebühren auflaufenden Kosten, Gerichtsverwahrungs-Kosten (Zählgelber) und alle aus diesem Rechtsgeschäfte entspringenden Steuern und Gebühren zu zahlen oder zu ersetzen;
- d. die Verpflichtung, bei Verpfändung von Gebäuden die Feuerversicherung aus Eigenem zu bestreiten und bei Zahlung einer jeden halbjährigen Pauschalrate den aufrechten Bestand der Feuerversicherung hinsichtlich des von der Bank bestimmten Betrages, beziehungsweise die erfolgte Zahlung der Prämie auszuweisen und die Erklärung der Versicherungsanstalt, den allenfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Hypothekbank an den Besitzer auszufolgen, beizubringen und bei der Bank zu hinterlegen.

Es soll übrigens der Bank auch frei stehen, die Zahlung der Prämie auf Rechnung des Schuldners selbst zu leisten. Hinsichtlich der Wahl des Assurancesinstitutes steht der Direction das Ausschließungsrecht zu;

- e. die Verpflichtung, auf Verlangen der Bank den Ausweis über die richtige Bezahlung der landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen in bestimmten Terminen vorzulegen;
- f. die Erklärung, sich den Statuten der Hypothekbank und allen daraus hervorgehenden Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten dem k. k. Kreis- als Handels-Gerichte in Feldkirch zu unterwerfen;
- g. die genaue Bezeichnung der Hypothek durch Angabe der Grund- eventuell Bauparcell-Nr., sowie durch detaillierte Bezeichnung der Örtlichkeit, in welcher die Pfandrealtät liegt, und die Bewilligung, die Schuld- und Pfandurkunde zur Erwerbung des dinglichen Pfandrechtes dem Verfaßbuche der Realinstanz einverleiben zu können;

- h. die Erklärung des Darlehensnehmers, daß er sich verpflichte, für den Fall der Einführung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg die Eintragung des Pfandes im Grundbuche auf seine Kosten vornehmen zu lassen;
- i. die Unterschrift des Schuldners und zweier fähiger Zeugen;
- k. die Anführung der auf der Hypothek ruhenden Lasten;
- l. die Nachweisung, daß der Schuldner verfabrbüchlicher Eigenthümer der Hypothek sei;
- m. die Feststellung der Solidarhaftung sämtlicher Besitzer der Hypothek, wenn deren mehrere vorhanden sind;
- n. das der Bank vorbehaltene Recht der Zurückforderung des Darlehens (§ 33);
- o. die Erklärung der Bank, daß dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe gelte (§ 3).

## § 30.

Die cessionsweise Übernahme eines bereits versicherten Capitales, insoweit die Priorität desselben den Bestimmungen des § 38 entspricht, ist gestattet, doch ist der Schuldner verpflichtet, unter Mitfertigung der Cessionsurkunde die cedirte Forderung gegen die Anstalt für richtig zu erkennen und gleichzeitig alle einem Anstaltschuldner gemäß § 29 obliegenden Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

Für diese Verpflichtungen ist durch Zustimmungserklärung der etwa concurrierenden oder nachfolgenden Gläubiger die dem zu cedierenden Capitale zustehende Rangordnung zu erwirken.

## § 31.

Hat der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, so ist derselbe von der Bank unter Festsetzung eines kurzen Termines an die Erfüllung seiner Verpflichtung schriftlich zu erinnern. Die Zustellung dieses Mahnschreibens erfolgt in der Regel durch die Post, und zwar auf Kosten des Gemahnten. Die aus was immer für Ursachen gar nicht oder zu spät erfolgte Zustellung des Mahnschreibens schützt den Schuldner keineswegs vor den nach Ablauf des Termines einzuleitenden Zwangsmaßregeln.

## § 32.

Wenn der Wert der belehnten Realität durch ein Elementarereignis vermindert wurde, bezüglich dessen die Bank die Versicherung verlangt, und die Vinculierung des versicherten Betrages zu ihren Gunsten erwirkt hat, so ist der Eigenthümer verpflichtet, die beschädigte Realität in ihren ursprünglichen Zustand binnen einem Jahre wieder herzustellen, welche Frist von der Direction verlängert werden kann. Andernfalls ist die Bank berechtigt, sich aus der Versicherungssumme bezahlt zu machen, welche letztere, soweit sie die Forderungen der Bank nicht übersteigt, bis dahin von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist.

Im Falle der Wiederherstellung der Realität wird dem Schuldner die Versicherungssumme, nach Abzug der inzwischen zu Gunsten der Bank fällig gewordenen Zahlungen, und zwar je nach dem Ermessen der Bank entweder auf einmal nach der Vollendung, oder nach Maßgabe der fortschreitenden Wiederherstellung in Theilzahlungen, welche der durch die neu hergestellten Theile gewährten Sicherheit entsprechen, ausgefolgt.

## § 33.

Die Bank ist nicht berechtigt, das dargeliehene Capital dem Schuldner zu kündigen; dagegen hat sie das Recht, das ganze Darlehen oder einen Theil desselben sofort zurückzufordern:

1. wenn der Schuldner bereits mit zwei nacheinander folgenden Rauschalraten im Rückstande geblieben ist;
2. wenn der Schuldner in Conkurs verfällt;
3. wenn der Wert der Hypothek sich nach Ansicht der Direction in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise gemindert hat;
4. wenn ohne Zustimmung der Bankleitung eine Theilung der Hypothek vorgenommen wurde, welche die Eintreibung des Bankdarlehens zu erschweren geeignet ist;
5. falls die Hypothek vorzugsweise in Gebäuden besteht, wenn eine einmalige Mahnung wegen Nachweises der Feuerasscuranz erfolglos geblieben ist.

## § 34.

Der Hypothekarschuldner hat das Recht, das erhaltene Darlehen ganz oder zum Theile halbjährig behufs Rückzahlung zu kündigen.



Rückständige Annuitäten sind stets bar, und zwar in derselben Valuta, auf welche die Pfandbriefe, in welchen das Darlehen ertheilt wurde, lauten, und im Falle nicht pünktlicher Zahlung auch mit den Verzugs-, resp. Zinsezinsen vom Verfalls- bis zum Zahlungstage einzuzahlen.

Gekündigte Hypothekar-Capitalien können in Pfandbriefen derselben Kategorie, in welcher das Darlehen gegeben wurde, zum Nominalwerte oder in barem Gelde nach Wahl des Schuldners zurückgezahlt werden.

Hat ein Schuldner das Capital gekündigt, dasselbe jedoch binnen drei Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht zurückgezahlt, so ist die Bank berechtigt, die erfolgte Kündigung als nichtig zu erklären.

## VII. Darlehensbewilligung.

### § 35.

Die Bank gewährt Darlehen bis zu dem Minimalbetrage von 200 Kronen auf Grund und Boden, sowie Gebäude, insoferne dieselben innerhalb des Landes Vorarlberg liegen und der Darlehenswerber verfachbücherlicher Eigenthümer der zu belehrenden Realität ist.

Gebäude, welche ausschließlich oder zum größten Theile Industriezwecken dienen, wie z. B. Fabriken, Mühlen, sind als solche allein zur Belehnung nicht geeignet.

Desgleichen sind unbewegliche Güter, welche nach den Gesetzen von der Execution gänzlich ausgenommen sind, dann Schauspielhäuser, Bergwerke und Steinbrüche von der Belehnung mit Hypothekendarlehen ausgeschlossen. Realitäten, hinsichtlich deren die Execution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, wie Fideicommissen, dürfen nur bis zu einem Drittel des ermittelten Wertes belehnt werden.

### § 36.

Auf Häuser können Darlehen bis zu einem Drittel, auf Grund und Boden bis zur Hälfte des ermittelten Wertes bewilliget werden. Insofern jedoch Waldungen allein belehnt werden sollen, können Darlehen auf dieselben nur bis zu einem Viertel des Wertes gegeben werden.

## § 37.

Die Erhebung des Wertes von Grund und Boden und Gebäuden geschieht in der Regel mittelst Schätzung, bei welcher ein Mitglied der Bankdirection oder ein Delegierter derselben als Vertrauensmann der Bank interweniert.

Ausnahmsweise kann die Bankdirection auf Grund und Boden auch nach einem vom Landesausschusse für die verschiedenen Landesteile und Kulturgattungen bestimmten Vielfachen des Katastralreinertrages Darlehen bewilligen.

In allen Fällen hat der Darlehenswerber die Kosten der Wertermittlung zu tragen.

## § 38.

Die Hypothekenbank gewährt in der Regel Darlehen nur auf solche Realitäten, auf denen keine Forderungen anderer Gläubiger haften.

Soll daher eine Realität belehnt werden, auf welcher bereits Forderungen anderer Gläubiger pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen dieselben vor der Belehnung gelöscht, oder von der Bank im Cessionswege erworben werden.

Übrigens hat sich die Direction jedenfalls hinsichtlich aller Forderungen, bezüglich welcher seit der in den Jahren 1887—1888 im Lande Vorarlberg durchgeführten Hypothekarerneuerung eine Löschungserklärung verfaßt wurde, zu überzeugen, ob diese Forderungen thatsächlich erloschen sind.

Ausnahmsweise kann die Bankdirection auf Realitäten, welche mit jährlichen Leistungen (Servituten) belastet sind, Darlehen bewilligen. In diesem Falle sind jährliche Leistungen unter den Lasten mit dem fünf- und zwanzigfachen Werte als Capital anzunehmen. Bei Personal-Servituten ist aber die Bankdirection berechtigt, je nach dem Alter des Berechtigten auch einen niedrigeren Wert einzustellen.

Lasten, für welche ein Geldwert nicht zu ermitteln ist, dürfen in der Regel einer Forderung der Hypothekenbank nicht vorangehen. Abweichungen hievon können nur unter Zustimmung des Landesausschusses stattfinden.

In allen Fällen darf das zu gewährende Darlehen sammt dem Capitalwerte der demselben auf der Hypothek etwa vorangehenden Lasten jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach § 36 bezw. § 35 Darlehen bewilligt werden können.

## § 39.

Ein Darlehens- oder ein Capitalsübernahmengesuch muß im Wesentlichen enthalten:

- a. Die Höhe des angeführten Darlehens.
- b. Den Nachweis, daß der Darlehenswerber eigenberechtigter Eigenthümer der Hypothek sei, oder im Falle irgend einer Beschränkung des Eigenthumsrechtes den Nachweis der nothwendigen Genehmigung oder Ermächtigung.

Bis zur Einführung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg muß dem Gesuche zur Erbringung des Eigenthumsnachweises beigelegt werden der Nachweis des vollen Eigenthumstitels, rüchichtlich der als Hypothek angetragenen Realitäten mittelst Original-Urkunden (richterlicher Ausspruch, Einantwortungsdecret, Theilungsurkunde, Kaufvertrag u. s. w.) oder insoferne der Gesuchsteller nicht in der Lage ist den Besitznachweis durch die Original-Erwerbungsurkunden zu erbringen, kann dieser Nachweis erbracht werden:

1. mittelst Notoritäts-Actes des durch wenigstens 30 Jahre seitens des Darlehenswerbers innegehaltenen, unbestrittenen und ausschließlichen Besitzes, in welche Periode auch die Zeit des Besitzes seiner Vorgänger im Eigenthume einberechnet werden kann;
  2. durch einen vidimierten Auszug aus dem öffentlichen Buche der Realinstanz über den Stand der Eintragungen rüchichtlich der Liegenschaften und der Personen, welche bezüglich eben dieser Liegenschaften als Besitzer eingetragen sind.
- c. Den Nachweis über die auf der Hypothek haftenden Lasten mittelst eines gerichtlichen Hypothekencertifikates.
  - d. Gleichzeitig muß bei landwirtschaftlichen Realitäten der Bestand an Grund und Boden, hinsichtlich der dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ihre Versicherung gegen Feuerschaden, sowie die Besteuerung durch steuer- oder gemeindeämtliche Ausweisung dargethan werden.

- e. Bei Häusern, welche als selbständige Hypothek angeboten werden, muß nebst dem steueramtlichen Ausweise über die in den letzten drei Jahren (insoferne sie so lange bestehen) bezahlte Hauszins- oder Hausclassensteuer der Nachweis, daß sie bei einer der im Lande Vorarlberg bestehenden Bezirksaffecuranz- oder bei einer andern in Oesterreich concessionierten, gut accreditierten Affecuranz-Anstalt angemessen versichert sind, geliefert werden; bei Neubauten muß auch der behördlich genehmigte Bauplan beigebracht werden.

## § 40.

Die Bank ist berechtigt das Darlehensgesuch auch dann, wenn alle geforderten statutenmäßigen Nachweise vollständig und genügend geliefert worden sind, ohne Motivierung abzuweisen.

## § 41.

Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber behufs der Auszahlung der Darlehensvaluta:

- a. die nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen verfaßten Urkunden auszufertigen;
- b. die Verfächung dieser Urkunden zu erwirken;
- c. diese Urkunden sammt dem die Verfächung in der begehrten Rangordnung nachweisenden Hypotheken-Certifikate behufs der Darlehensausfolgung innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen;
- d. den Ausweis über die vollständige Berichtigung allfälliger Steuern und Gebühren, auch der Eintragungsgebühr vorzulegen, widrigenfalls ein Depositum zurückgehalten wird.

Aber selbst, nachdem diese Darlehensbedingungen erfüllt wurden, kann die Auszahlung des bewilligten Darlehens bei wichtigen Gründen ganz oder theilweise verweigert werden.

### VIII. Besondere Rechte der Bank.

## § 42.

Der Bank werden folgende Begünstigungen eingeräumt:

1. Die in dem Gesetze vom 10. Juli 1865, R.-G.-Bl. Nr. 55 Art. II und III und in dem Gesetze vom 14. Dezember 1866 R.-G.-Bl. Nr. 161, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.
2. Die nach der Verordnung des k. k. Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 110, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.

## IX. Geschäftsverwaltung.

### § 43.

Die vorarlbergische Landeshypothekenbank hat ihren Sitz in Bregenz.

Die Leitung und Beaufsichtigung derselben steht der Direction, dem Landesauschusse und dem Landtage zu.

### § 44.

Die unmittelbare Verwaltung der Geschäfte besorgt eine Direction und diese vertritt die Bank gegenüber dritten Personen.

Alle Ausfertigungen ergehen unter der Bezeichnung:

Hypothekenbank des Landes Vorarlberg.

Die Kundmachungen der Bank erfolgen bis auf Weiteres in rechtsgiltiger Weise durch die Vorarlberger Landeszeitung.

### § 45.

Die Direction besteht aus:

1. Dem Ober-Director als Vorsitzenden,
2. zwei gewählten Directoren und zwei Ersatzmännern,
3. dem Secretär, welcher bei den Directions-sitzungen nur beratende Stimme hat.

Der Ober-Director erhält für seine Thätigkeit Functionsgebühr.

Die Directoren und Ersatzmänner Diäten und Reisegebühren.

Die Höhe der Gebühren und Diäten bestimmt der Landtag.

Die Mitglieder der Direction müssen sämmtlich in Borarlberg, der Ober-Director und der Secretär in Bregenz den ständigen Wohnsitz haben. Sämmtliche Directionsmitglieder werden vom Landtag gewählt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus den beiden Directoren vom Landesauschusse ernannt.

Der Oberdirector und die Directoren leiten in so lange die Geschäfte der Bank, bis ein in Folge von allgemeinen Neuwahlen in Wirksamkeit getretener Landtag andere Mitglieder wählt. Doch sind dieselben wieder wählbar.

Inzwischen eintretende Ergänzungswahlen vollzieht der Landtag.

#### § 46.

Der Oberdirector, die Directoren, die Ersatzmänner und der Secretär leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes.

#### § 47.

Die Mitglieder der Direction § 45 Zl. 1 und 2 haben ihre Stimmen in strenger Unparteilichkeit und im Zweifel für jene Meinung abzugeben, welche der Bank größere Sicherheit gewährt.

Kein Mitglied der Direction darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder eine Person theilhaftig ist, in deren Rechtsache jenes Mitglied vor Gericht als unbedenklicher Zeuge aufzutreten nicht befähigt wäre. Das Amt des Oberdirectors, eines Directors oder Ersatzmannes § 45 Zl. 1 und 2 ist mit der Eigenschaft eines Mitgliedes des Borarlberger Landesauschusses unvereinbar.

#### § 48.

Den Status der Bankbeamten, sowie deren Bezüge bestimmt der Landtag. Alle Beamten und Diurnisten unterstehen der Bankdirection. Die Aufnahme der erforderlichen Diurnisten wird der Bankdirection überlassen.

Die Ernennung der Beamten erfolgt über Vorschlag der Bankdirection durch den Landesauschuss.

In Beziehung auf das Dienstverhältnis der Bankbeamten, auf die Ruheentlöhne derselben, sowie die Versorgungsansprüche ihrer Witwen und Waisen sind die nach der Landesordnung von Vorarlberg für Landesbeamten jeweilig geltenden Vorschriften anzuwenden.

## § 49.

Die Bankdirection bestellt für den Fall der Nothwendigkeit einen Rechtsanwalt.

## § 50.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier weiterer Directionsmitglieder erforderlich.

Die Schlusfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei gleich getheilten Stimmen entscheidet jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitrifft.

Rechtsverbindliche Urkunden sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, einem Directionsmitglied und dem Secretär zu unterfertigen.

## § 51.

Sollte die Direction beschlussunfähig werden, so hat der Landesausschufs, falls die Beschlussfähigkeit nicht durch Neuwahlen herzustellen ist, eine provisorische Verfügung zu treffen.

## § 52.

Der Landesausschufs fungiert I. als Aufsichtsbehörde, II. als entscheidende Behörde, III. als Controlsbehörde.

I. Als Aufsichtsbehörde hat der Landesausschufs:

- a. Eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen der Direction als Commissär zu entsenden, welches den Verhandlungen der Direction beiwohnt, und dem auch das Recht eingeräumt ist, gegen Beschlüsse der Direction, welche er für die Sicherheit des Landesvermögens oder für das Interesse des Landes oder für die Landeshypothekenbank als nachtheilig erachtet, sein Veto einzulegen; in diesem Falle muß die Angelegenheit, bezüglich welcher der von der Direction gefasste Beschlufs

sifiziert wurde, dem Landesausschusse vortragen werden, welcher nach Anhörung der Direction binnen acht Tagen endgiltig entscheidet.

Dieses vom Landesausschusse delegierte Mitglied wird auch zur Ausübung der ihm in dem Gesetze vom 24. April 1874 R.-G.-Bl. Nr. 48 (§ 7), an Stelle des Regierungs-Commissärs zugewiesenen Aufgabe berufen;

- b. hat derselbe sich über die Cassenbestände und über den Stand der ganzen Geschäftsgebarung der Bank in allen Zweigen allmonatlich Ausweise vorlegen zu lassen und die Bücher und Cassen der Bank, insbesondere was die ordnungsmäßige Erwerbung der Hypothekarforderungen und die Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe betrifft, wenigstens viermal des Jahres zu untersuchen und zu scontrieren und über den Befund Protokolle zu errichten;
- c. hat derselbe über Beschwerden wegen Nichteinhaltung der durch die Bank eingegangenen Verpflichtungen zu entscheiden.

II. Als entscheidende Behörde fungiert der Landesausschuss:

- a. wenn ein Hypothekendarlehen gegeben werden soll, welches die Summe von 50.000 Kronen übersteigt;
- b. bei Bestimmung der Summe der zu verlosenden Pfandbriefe, des Verlosungs- und Auszahlungstages, sowie des Vorganges bei der Verlosung (§ 18, zweiter Absatz);
- c. wenn der Kapitalstock des Reservefondes angegriffen werden soll;
- d. wenn es sich um die Erwerbung einer Realität aus dem Reservefond zum eigenen Geschäftsbetriebe handelt (§ 5 lit. e).

Der Landesausschuss hat ferner:

- e. über Anträge an den Landtag wegen Aenderung der Statuten oder Auflösung der Bank zu beschließen, sowie
- f. die Durchführungsvorschriften zur Vollziehung des Statutes der Hypothekenbank und ihre Geschäftsordnung, sowie etwaige Aenderungen derselben über Vorschlag der Direction festzusetzen.



Im Falle a kann vom Landesaus-  
schusse das Darlehen nur bewilligt wer-  
den, wenn die Direction dies beantragt.

III. Als Controlsbehörde hat  
der Landesauschuss:

- a. zu jeder stattfindenden Ausfertigung von Pfandbriefen eines seiner Mitglieder (§ 51 I a) abzuordnen, welches nach gepflogener Erhebung und gewonnener Ueberzeugung die jedem Pfandbriefe beigefügte Bestätigung, daß er auf Grundlage einer statutenmäßig erworbenen Hypothek aus-  
gefertigt sei, durch seine Unterschrift zu beglaubigen hat;
- b. bei der Eintauschung einer Gattung von Pfandbriefen gegen andere, oder beschädigter gegen neue, und bei Ausfertigung neuer Pfandbriefe an Stelle der amortisierten, sich von dem richtigen Vorgange bei diesen Geschäften zu überzeugen und die Bestätigung hierüber der Direction zu ertheilen.

§ 53.

Die oberste Aufsicht wird von dem Landtage selbst geübt. Der Landesauschuss hat über die Gebarung der Bank jährlich dem Landtage Bericht zu erstatten und einen Ausweis über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und des Reservefondes vorzulegen.

## X. Statutenänderung und Auflösung der Bank.

§ 54.

Änderungen dieses Statutes, sowie die Auf-  
lösung der Bank können nur durch Allerhöchst ge-  
nehmigte Landtagsbeschlüsse erfolgen.

Dem Landtage steht das Recht zu, für den  
Fall der Auflösung zugleich die Art der Durch-  
führung derselben zu beschließen.

§ 55.

Der Regierung wird das in den Gesetzen nor-  
mierte Aufsichtsrecht und die Bestellung des landes-  
fürstlichen Commissärs gewahrt.

**Beilage A zu § 10 des Statutes.**

**Serie:**  
        
**N<sup>o</sup>.**

**Capital:**

**Pfandbrief**

über . . . . . Kronen,  
welche vom . . . . . an nach Ablauf eines jeden Halbjahres mit . . . . .  
vom Hundert fürs Jahr in Kronenwährung verzinst und binnen sechs Monaten nach erfolgter Ver-  
losung an den Überbringer bei der Cassé der Hypothekenbank für das Land Vorarlberg in gleicher  
Valuta ausbezahlt werden.

Dieser Pfandbrief sammt den zur Zinsenerhebung erforderlichen Coupons und Talons ist in  
Folge Directionsbeschlusses, B. . . . . vom Jahre . . . . . ausgefertigt worden.

Nach § 3 des Statutes der Hypothekenbank für das Land Vorarlberg dient zur Deckung der  
Pfandbriefe, und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben das gesammte Vermögen der  
Hypothekenbank, es sind demnach alle Theile dieses Vermögens, und zwar das unbewegliche Bankver-  
mögen, der Tilgungsfond, der Reservefond und alle sonstigen Fonde, sowie die Gesamtheit aller  
Hypothekendarlehen für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Caution bestellt; dieses  
Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein dingliches Recht erworben  
werden kann, dem Verfaßbuche der Realinstanz einverleibt. Außerdem haftet das Land Vorarlberg  
für alle von der Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg.

Bregenz,



N. N.

Vorsitzender der Direction.

N. N.

Directionsmitglied.

N. N.

Secretär.

Vorstehender Pfandbrief ist auf Grundlage einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt worden.

Bregenz

**Für den Landesauschuß des Landes Vorarlberg.**

N. N.

Auschußmitglied.

